



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 17/2018 vom 15.08.2018

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
UVP-Vorprüfung Firma HKL Biogas & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 02394/2018/71 -	2
UVP-Vorprüfung NaturGas Lindern GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 01994/2018/71 -	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.08.2018 - Aktenzeichen 66.85 10	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Syke	3
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2018	3
Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Drebber	5
„Bebauungsplan Nr. 6 „Campingplatz Hunteesee (1. Änderung)“ der Gemeinde Drebber.....	5
„Bebauungsplan Nr. 11 „Zur Drebber Höhe“ der Gemeinde Drebber	7
C Bekanntmachungen anderer Stellen	8
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	8
Vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh - Verfahrensnummer: 2611 - Az.: Ba - HA .	8
Flurbereinigung Ströhen-Nord - Verfahrensnummer: 2464 - Az.: The - HA	10
Wegezwckverband, Sitz Syke	11
Haushaltssatzung des Wegezwckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2019.....	11

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441(976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Elke Kriete (05441/976-1303), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Firma HKL Biogas & Co. KG - Aktenzeichen: 63 DH 02394/2018/71 -

HKL Biogas & Co. KG - Herr Lemke - hat Erweiterung Biogasanlage; Errichtung Gärresttrocknung und Separationshalle nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Dörpel	Dörpel
Flur	2	2
Flurstück	16/1	16/2

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Die prüfrelevanten Schutzgebiete und –objekte weisen ausreichende Abstände auf. Die festgestellten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Schützenswerte Biotopstrukturen sind nicht betroffen.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

UVP-Vorprüfung NaturGas Lindern GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 01994/2018/71 -

NaturGas Lindern GmbH & Co.KG, Frau Rita Mohrmann und Herr Wilhelm Mohrmann, Lindern 8, 27232 Sulingen, haben die Aufstellung des BHKW 3 mit 525 kW el/1.271 kW fwl einschließlich Gasaufbereitung, Wärmeanbindungscontainer, Radladerhalle sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.025 kW el und 2.433 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke in der

Gemarkung	Lindern	Lindern
Flur	43	43
Flurstück	20	21/2

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass allein aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den Betrieb der Anlage zu erwarten sind.

Die prüfrelevanten Schutzgebiete und –objekte weisen ausreichende Abstände auf. Schützenswerte Biotopstrukturen sind nicht direkt betroffen.

Auch aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich keine UVP-Pflicht. Die Flurstücke liegen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz vom 07.08.2018
- Aktenzeichen 66.85 10**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, plant die Erneuerung des Radweges an der Nordseite der Landesstraße 341 (L 341) zwischen der Ortslage Ehrenburg und der Einmündung der Kreisstraße 1 (K 1) im Abschnitt 30 von Station 545 bis Station 1150, Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Syke

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Stadt Syke in der Sitzung am 14.06.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	46.221.500	2.188.100	0	48.409.600
ordentliche Aufwendungen	46.221.500	2.188.100	0	48.409.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwen- dungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit	43.929.700	2.188.100	0	46.117.800
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	41.867.700	988.900	0	42.856.600
Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	2.086.000	45.800	0	2.131.800
Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	6.753.600	0	-505.200	6.248.400
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	3.032.500	0	0	3.032.500
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	1.940.300	0	0	1.940.300
Darin enthalten Umschul- dungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	532.500	0	0	532.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag Einzah- lungen Finanzhaushalt	49.048.200	2.233.900	0	51.282.100
Gesamtbetrag Auszah- lungen Finanzhaushalt	50.561.600	988.900	-505.200	51.045.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 2.500.000 Euro nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 351.000 Euro um 10.109.000 Euro erhöht und damit auf 10.460.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Syke, 14.06.2018
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

(L.S.)

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), erforderliche Genehmigung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 10.08.2018, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 16.08. bis 24.08.2018

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

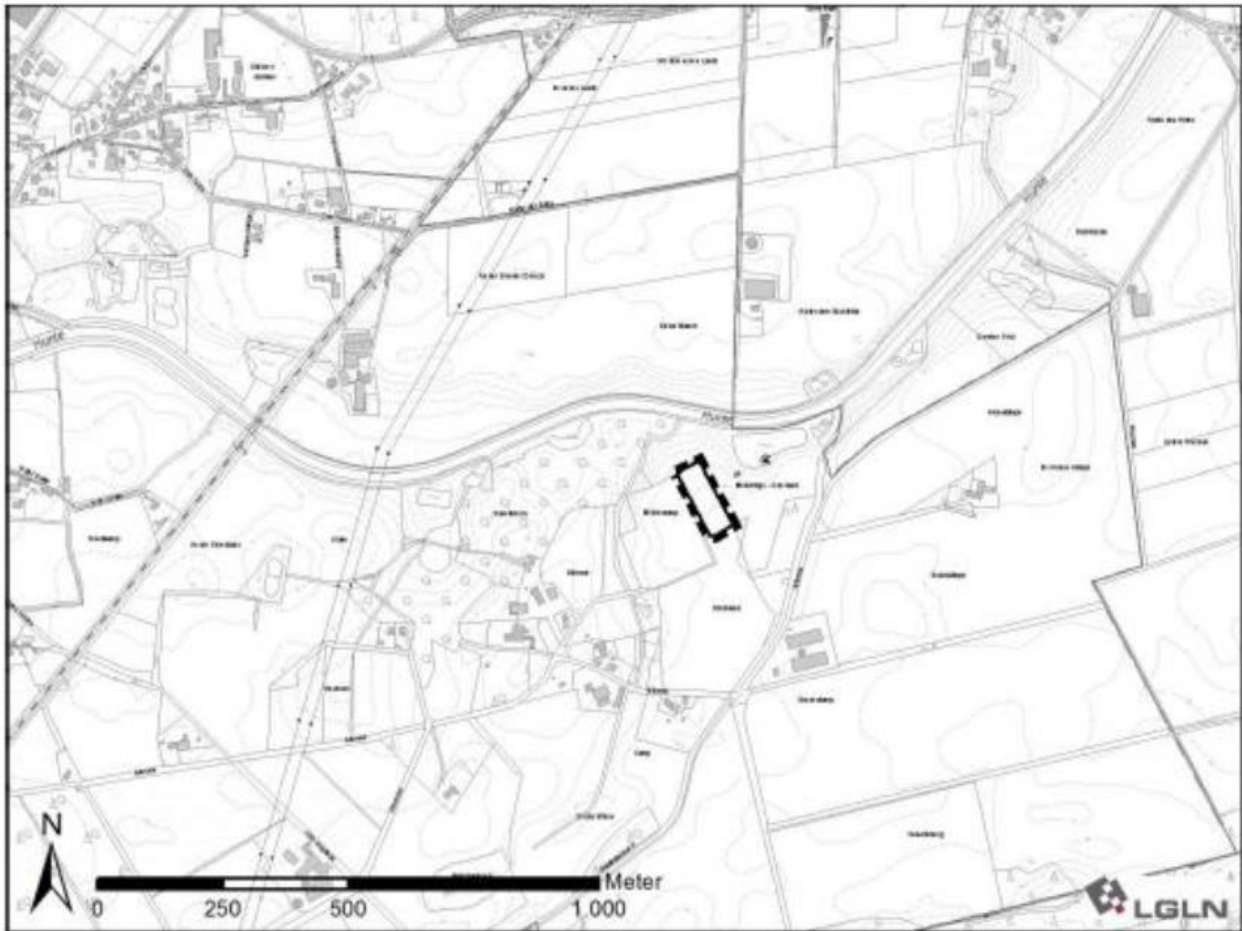
Syke, 13.08.2018
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

**Samtgemeinde Barnstorf
- Gemeinde Drebber**

**„Bebauungsplan Nr. 6 „Campingplatz Hunteesee (1. Änderung)“
der Gemeinde Drebber**

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 26.07.2018 den Bebauungsplan Nr. 6 „Campingplatz Hunteesee (1. Änderung)“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Campingplatz Hunteesee (1. Änderung)“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Campingplatz Hunteesee (1. Änderung)“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

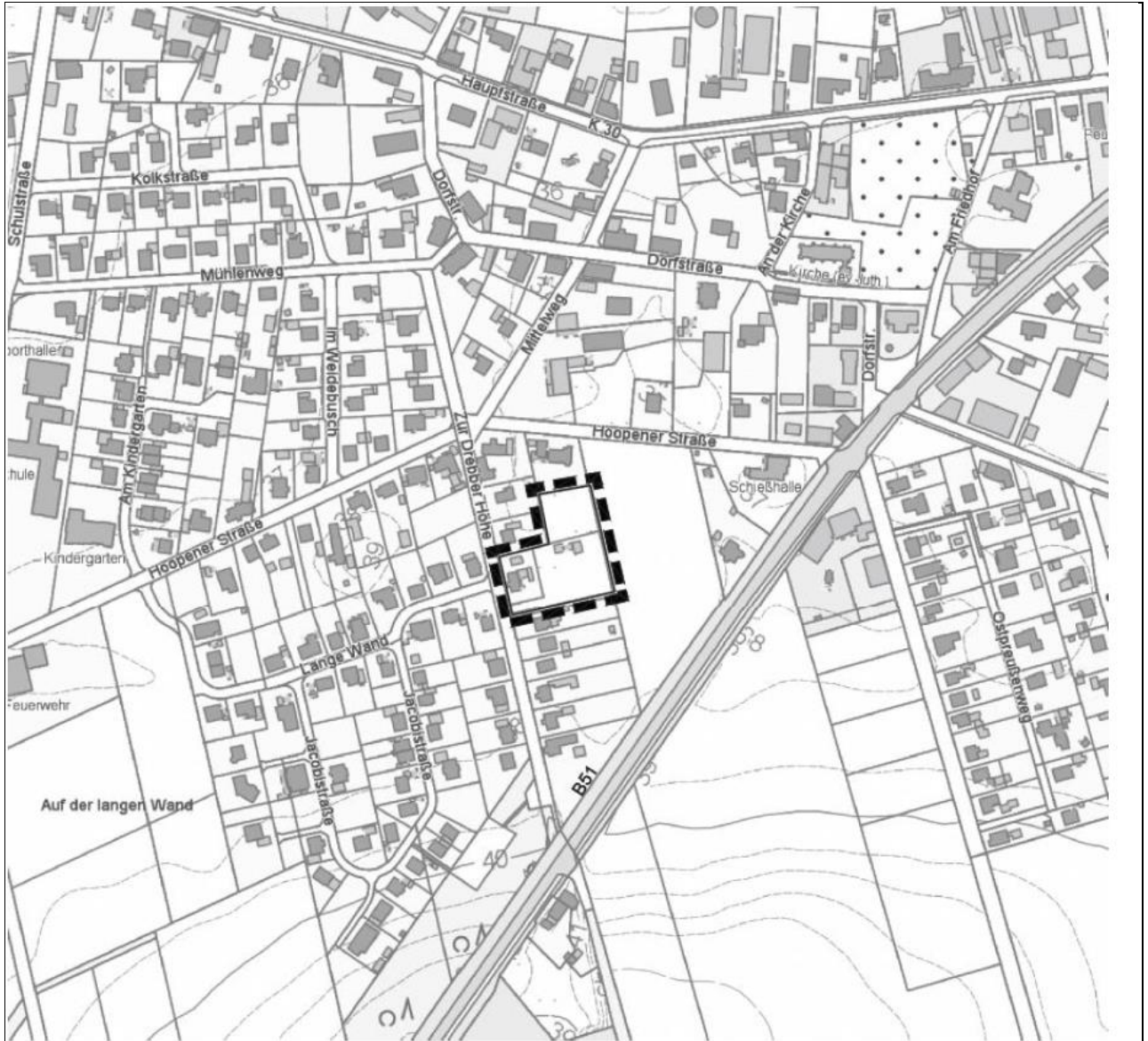
Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 07.08.2018
Gemeinde Drebbel
Die Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor“

„Bebauungsplan Nr. 11 „Zur Drebbel Höhe“ der Gemeinde Drebbel

Der Rat der Gemeinde Drebbel hat in seiner Sitzung am 26.07.2018 den Bebauungsplan Nr. 11 „Zur Drebbel Höhe“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Zur Drebbel Höhe“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Zur Drebbel Höhe“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 08.08.2018
Gemeinde Drebber
Die Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor“

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen
Tel.: 04271-801162

Sulingen, 03.08.2018

Vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloß
- Verfahrensnummer: 2611
- Az.: Ba - HA

Vorläufige Besitzeinweisung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloß wird gemäß §§ 65 Abs. 2 und 101 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zum

01.10.2018 - 0.00 Uhr

die **vorläufige Besitzeinweisung** angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen maßgebend. Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt und liegen zusammen mit einer Karte der neuen Feldeinteilung in der Zeit vom **13.08.2018 – 27.08.2018** bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden

Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkung:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322), angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG sind gegeben:

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest und die neue Feldeinteilung wird durch eine öffentlich ausgelegte Karte bekannt gegeben.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung der Grundstücke in den künftigen Grenzen schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse schon so früh wie möglich zugute kommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse - Änderung des Umrechnungsfaktors

In der Vereinfachten Flurbereinigung Ochtmannien-Weselohe wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 12.05.2016 dahingehend geändert, dass der Umrechnungsfaktor von 650,00 Euro/WV auf **700,00 Euro/WV** erhöht wird.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsanordnungen vom 19.02.2014, 14.04.2015, 25.08.2015, 18.02.2016, 12.12.2016, 9.08.2017, 4.01.2018 und 5.04.2018 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet gezogenen Flurstücke werden hiermit bekanntgegeben und festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
gez.
(Baalmann)

(L.S.)

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen
Tel.: 04271-801154

Sulingen, 13.08.2018

Flurbereinigung Ströhen-Nord
- Verfahrensnummer: 2464
- Az.: The - HA

Vorläufige Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Ströhen-Nord wird gemäß §§ 65 Abs. 2 und 101 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zum

01.10.2018 - 0.00 Uhr

die **vorläufige Besitzeinweisung** angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen maßgebend. Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft abgestimmt und liegen zusammen mit einer Karte der neuen Feldeinteilung in der Zeit vom **24.08.2018 – 07.09.2018** bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden

Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkung:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322), angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG sind gegeben:

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest und die neue Feldeinteilung wird durch eine öffentlich ausgelegte Karte bekannt gegeben.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung der Grundstücke in den künftigen Grenzen schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse schon so früh wie möglich zugute kommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse - Änderung des Umrechnungsfaktors

Aufgrund der gestiegenen Verkehrswerte für landwirtschaftliche Nutzflächen im Zeitraum von 2014 bis heute wird in der Flurbereinigung Ströhen-Nord hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 21.05.2014 dahingehend geändert, dass der Umrechnungsfaktor von 1000,00 EURO/WV auf 1450 EURO/WV erhöht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Obergericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
(Thesing)

(L.S.)

Wegezweckverband, Sitz Syke

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Verbandssatzung wird der Verbandsversammlung durch den Verbandsausschuss für das Haushaltsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 700.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 700.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	718.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	711.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	718.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	719.500 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben aus dem Haushalt bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro bleiben dem Geschäftsführer des Verbandes vorbehalten.

gez. B. Bormann
Geschäftsführer

gez. J. Leseberg
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.07.2018 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstr. 15 in 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 02.08.2018
gez. B. Bormann
Geschäftsführer